
TOP 47:

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur
(Netzentgeltmodernisierungsgesetz)**

Drucksache: 73/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Anforderungen an die Stromnetze ändern sich im Rahmen der Energiewende schrittweise. Der Strommarkt befindet sich in einer Übergangsphase. Dies gilt auch für den notwendigen Aus- und Umbau der Stromnetze. Der Anstieg dezentraler Erzeugung führt insbesondere auch in lastschwächeren Gebieten dazu, dass dezentrale Erzeugung zunehmend Netzkosten verursacht und perspektivisch in immer geringerem Maße einspart. Die Flussrichtung des Stroms in den Netzen ändert sich. Dezentrale Einspeisung wird zunehmend nicht mehr vor Ort "verbraucht", sondern über die vorgelagerten Netzebenen in den Markt gebracht. In die Berechnungsgrundlagen für vermiedene Netzentgelte fließen vermehrt Kostenbestandteile ein, die dezentrale Erzeugung von vornherein nicht vermeiden kann.

Nicht alle geltenden Regelungen der Entgeltregulierung tragen den geänderten Rahmenbedingungen aktuell noch Rechnung. Der gesetzliche Rahmen soll daher an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) sollen daher die so genannten vermiedenen Netzentgelte durch Änderungen insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) langfristig abgeschafft werden.

Bisher erhalten die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen von den Betreibern der Stromnetze, in die die Anlagen jeweils einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt entspricht dem Netzentgelt des dem jeweiligen Netz vorgelagerten Netzes, weil die dezentral eingespeiste Strommenge nicht aus dem vorgelagerten Netz bezogen werden muss. Es wird also entgeltpflichtiger Bezug von Strom aus dem vorgelagerten Netz vermieden.

Durch das NEMoG soll dieses Entgelt in mehreren Schritten abgeschmolzen werden. Zunächst soll die Berechnungsgrundlage der vermiedenen Netzentgelte um solche Kostenpositionen bereinigt werden, die durch dezentrale Einspeisungen per se nicht vermieden werden können, nämlich Offshore-Anbindungs- und Erdverkabelungs-Mehrkosten. Des Weiteren soll die Höhe

der vermiedenen Netzentgelte auf dem Niveau des Jahres 2015 eingefroren werden. Schließlich sollen für neue, volatil einspeisende Anlagen (Wind und PV) ab 2018 keine vermiedenen Netzentgelte mehr gezahlt werden, für alle anderen Neuanlagen ab 2021. Bei bestehenden Anlagen sollen die vermiedenen Netzentgelte jährlich um 10 Prozent abgeschmolzen werden, bei volatil einspeisenden Anlagen wiederum beginnend im Jahr 2018, bei allen anderen Anlagen beginnend im Jahr 2021. Damit gäbe es nach den Plänen der Bundesregierung ab dem Jahr 2030 keine vermiedenen Netzentgelte mehr.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** setzt sich für eine Beibehaltung der so genannten vermiedenen Netzentgelte für dezentrale nicht volatile Erzeugungsanlagen - wie zum Beispiel KWK-Anlagen - sowie eine beschleunigte und vollständige Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für volatile Erzeugungsanlagen ein. Die vorgesehene Streichung der vermiedenen Netzentgelte für alle nicht volatilen, dezentralen Anlagen sei daher rückgängig zu machen. Gemeinsam mit dem **Umweltausschuss** kritisiert der **Wirtschaftsausschuss** (in einem Hilfsvotum), dass der Gesetzentwurf nur unzureichend zwischen der Erstattung von vermiedenen Netzentgelten für volatile und nicht volatile dezentrale Erzeugung unterscheidet. Während die volatile Erzeugung die Netze nicht entlaste und daher ein zusätzliches Entgelt für vermiedene Netznutzung nicht gerechtfertigt sei, erbrächten die übrigen dezentralen Erzeugungsanlagen im Sinne des § 3 Nummer 11 EnWG - wie beispielsweise KWK-Anlagen - einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Entlastung der Netze, der zukünftig noch zunehmen werde. Die Vergütung dieser Systemdienlichkeit trage wesentlich zur Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen bei. Eine ersatzlose Streichung sei daher nicht sachgerecht.

Der **Innenausschuss** unterstützt das grundsätzliche Anliegen des Gesetzentwurfs, die Netzentgeltstruktur an die Erfordernisse der Energiewende anzupassen. Auch er kritisiert allerdings, dass der Entwurf bisher nur unzureichend zwischen der Erstattung von vermiedenen Netzentgelten für volatile und nicht volatile dezentrale Erzeugung unterscheidet. Die Streichung der vermiedenen Netzentgelte sei nur dort richtig, wo ihnen keine adäquate Systemdienlichkeit mehr gegenüberstehe.

Der **Umweltausschuss** macht zudem darauf aufmerksam, dass in den vergangenen Jahren die regionale Spreizung der Netzentgelte deutlich gestiegen ist. Es sei daher sachgerecht, die Netzentgelte im Übertragungsnetzbereich

bundesweit zu vereinheitlichen. Auch der **Wirtschafts- und der Innenausschuss** schließen sich dieser Auffassung an und möchten daher zur Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte eine Regelung in das Gesetz aufnehmen.

Der **Umweltausschuss** kritisiert, dass die von der Bundesregierung bereits im September 2015 angekündigte umfassende Prüfung aller staatlich bedingten Preisbestandteile weiterhin ausstehe. Diese Verzögerung führe dazu, dass die strombasierte Sektorkopplung unnötig ausgebremst werde und erhebliche Potenziale zur Stärkung der Flexibilisierungsanreize im Stromversorgungssystem verschenkt würden. Der Ausschuss stellt zugleich fest, dass im Bereich des Stromnetzbetriebs Transparenzdefizite bestehen. Er möchte die Bundesregierung daher auch auffordern, das laufende Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um eine wirksame Regelung zur Stärkung der Transparenz des Netzbetriebs zu schaffen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 73/1/17** ersichtlich.

